

## **7. Planungs- und Baugesetz, Änderung, Vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren**

Antrag der Redaktionskommission vom 1. Juni 2023

Vorlage 5852b

*Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission:* Bei dieser Vorlage werde ich etwas ausholen müssen: Das Planungs- und Baugesetz wird geändert und diese Änderung wird künftig eine Spezialgesetzgebung sein in Zusammenhang mit der VRG-Revision (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*), die ebenfalls in diesem Rat demnächst behandelt wird. Das bedeutet, dass die Inkraftsetzung dieser beiden Gesetze gut aufeinander abgestimmt werden muss. Das führt dazu, dass es Koordinationsbestimmungen braucht. Entsprechend wurde in der Redaktionskommission auch aus der jeweils anderen Kommission eine Vertretung mit eingeladen. Das heisst, bei der redaktionellen Beratung dieses Gesetzes war ebenfalls eine Vertretung aus der STGK (*Kommission für Staat und Gemeinden*) anwesend. Zudem hat die Redaktionskommission die gesetzliche Koordinationsbestimmung entsprechend eingefügt, da das in der Vorbereitung vergessen gegangen war.

Weshalb ist eine Koordinationsbestimmung überhaupt notwendig? Hier ein paar Worte dazu: Tritt diese Gesetzgebung in Kraft, so, wie es jetzt geplant ist, tritt sie eben vor dem VRG in Kraft. Und gewisse allgemeine Bestimmungen, die es braucht, damit diese gesetzliche Grundlage dann auch in den Gemeinden zur Anwendung kommen kann, müssen im PBG (*Planungs- und Baugesetz*) explizit erwähnt werden. Diese werden ausserdem sofort hinfällig, sobald das VRG in Kraft tritt. Ebenfalls etwas speziell: Für das PBG gibt es eine Übergangsfrist. Das VRG gilt hingegen ab sofort, auch dies führt zu einem erhöhten Koordinationsbedarf. Entsprechend braucht es diese Bestimmungen, damit für die Bürgerinnen und Bürger die gesetzliche Grundlage immer klar ist und es keine Unsicherheiten gibt. Zudem haben wir die Gesetzesvorlage genau geprüft und ich werde auf einzelne Änderungen, die etwas grösser sind, kurz eingehen: Wir haben in der Vorlage festgestellt, dass nicht immer überall die Beschreibung «elektronisch über die Plattform» steht. Das Wort hatten wir redaktionell geändert, denn diesen Einschub braucht es, damit klar ist, dass es immer der gleiche Vorgang ist und hier nicht verschiedene Prozesse gewollt sind. Bei Paragraph 315 mussten wir ebenfalls eine inhaltliche Ergänzung machen, aber nicht inhaltlich im Sinne von, dass wir es verändert haben, sondern einfach eine Ergänzung, die das klärt, was hier steht, damit es wirklich klar ist. Und die Verwendung des Plurals war hier übrigens auch falsch.

Wir haben festgestellt, dass in Paragraph 328 die Formulierung «zum Abruf bereitgestellt werden» ergänzt werden muss, da die Formulierung so aus dem Verwaltungsrechtsverfahren übernommen werden kann. Hier haben wir also in der gesetzlichen Bestimmung bereits eine Koordinationsänderung vorgenommen, damit diese Gesetze sich nicht widersprechen.

Weitere kleinere Änderungen oder analoge Änderungen zur PBG-Änderung haben wir in den Übergangsbestimmungen vorgenommen. Sie können die Änderungen einzeln nachlesen, sie wurden Ihnen versandt.

Die Redaktionskommission hat diese Gesetzesvorlage eingehend geprüft und hat auch bei der Redaktionslesung des VRG noch einmal festgestellt, dass eine Nachkorrektur notwendig war. Entsprechend wurde diese Vorlage noch einmal ergänzt mit einer Nachkorrektur, wie gesagt, in Paragraf 328. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

### *Redaktionslesung*

#### *Titel und Ingress*

*I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:  
§§ 6, 7a, 287, 315, 326, 328a, 328b, 328c, 328d, 328e, 328f, 328g*

#### *Übergangsbestimmungen*

#### *Koordinationsbestimmungen*

*II. und III.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 166 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5852b zuzustimmen.**

Das Geschäft ist erledigt.